

- ENTWURF -

Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts

Aufgrund des § 15 a des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des kommunalen Rechts (AnstVO) vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen der Anstalt

- (1) Die Anstalt mit dem Namen „Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Weißenfels als Anstaltsträger in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) nach den Vorschriften des Anstaltgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
Die Kurzbezeichnung lautet „Abw WSF AöR“.
- (2) Die Anstalt wird gemäß § 15 a GKG-LSA im Wege des Formwechsels des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.
- (3) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR“.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: Einhunderttausend Euro).
- (5) Die Anstalt besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

§ 2

Aufgabenübertragung und -übergang

- (1) Die Stadt Weißenfels überträgt der Anstalt die ihr nach § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit den §§ 54 – 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Weißenfels, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung geht im übertragenen Umfang auf die Anstalt über.

(2) Für folgende Gemeindeteile der Stadt Weißenfels wird der Anstalt nur die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung übertragen und nicht auch die Schmutzwasserbeseitigung:

1. Ortsteil Großkorbetha
2. Ortsteil Leißling
3. Ortsteil Markwerben
4. Ortsteil Schkortleben
5. Ortsteil Storkau
6. Ortsteil Uichteritz
7. Ortsteil Uichteritz-Lobitzsch
8. Ortsteil Wengelsdorf.

Zur Aufgabenübertragung in den Ortsteilen Großkorbetha, Schkortleben und Wengelsdorf wird auf § 9 Absatz 4 verwiesen.

- (3) Zur Erfüllung der der Anstalt übertragenen Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung und die Aufstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.
- (4) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Durchführung ihrer Aufgaben dient.
Die Anstalt kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Satzungen der Anstalt

Die Satzungen der Anstalt erlässt die Stadt Weißenfels.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich (§ 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AnstG).
- (2) Der Vorstand der Anstalt besteht aus einer Person.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt und abgerufen. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für eine Dauer von höchstens 5 Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet jeweils eigenverantwortlich über die Dauer der Bestellung.
Der Verwaltungsbeirat entscheidet ferner über die Bedingungen des Anstellungsvertrages des Vorstandes.
- (4) Für den Verhinderungsfall des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat aus den Bediensteten der Anstalt einen Stellvertreter des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verpflichtet.

- (6) Im Rahmen der Berichtspflicht des Vorstandes nach § 18 Anstaltsverordnung hat der Vorstand den Verwaltungsrat ferner über den technischen Betrieb der Anlage der Anstalt und die Einhaltung der dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen, Kriterien und Werte schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und trifft die ihm durch Gesetz und nach dieser Satzung übertragenen Entscheidungen (§ 5 Abs. 3 AnstG, § 6 Unternehmenssatzung).
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, 7 weiteren Mitgliedern sowie einer bei der Anstalt beschäftigten Person (Beschäftigtenvertreter).
- (3) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates (Vorsitzender) ist der Bürgermeister der Stadt Weißenfels. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Verwaltungsrat aus der Mitte seiner übrigen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat der Stadt Weißenfels für die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (5) Der Beschäftigtenvertreter und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden von den bei der Anstalt beschäftigten Bediensteten durch Wahl bestimmt. Für die Dauer der Amtszeit gelten die Bestimmungen für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.
Die Wahl des Beschäftigtenvertreeters und seines Stellvertreeters erfolgt in einer vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufenen und geleiteten Versammlung der Beschäftigten. Die Beschäftigten sollen Wahlvorschläge einreichen. Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Bediensteten der Anstalt gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Beschäftigtenvertreeters und seines Stellvertreeters finden die Bestimmungen über Wahlen der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates hat bei den Beschlüssen des Verwaltungsrates eine Stimme.
Der Beschäftigtenvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil (§ 5 Abs. 4 Satz 3 AnstG).
Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates bei der Stimmabgabe vertreten lassen.
- (7) Die Vorschriften des Mitwirkungsverbotes nach § 31 der Gemeindeordnung (GO LSA) finden auf die Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechende Anwendung.
- (8) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates (weitere Mitglieder und Beschäftigtenvertreter) erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer von der Stadt Weißenfels erlassenen Entschädigungssatzung.

§ 6**Zuständigkeit des Verwaltungsrates und Weisungen des Anstaltsträgers**

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
2. Mitgliedschaft der Anstalt in Zweckverbänden und Abschluss von Zweckvereinbarungen,
3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss des Anstellungsvertrages und Bestimmung des Verhinderungsvertreters,
4. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt, soweit dies nicht durch Satzungen der Anstalt gemäß § 3 geregelt ist,
5. Abwasserbeseitigungskonzept,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. Bestellung des Abschlussprüfers,
8. Feststellung des Jahresabschlusses,
9. Ergebnisverwendung,
10. Entlastung des Vorstandes,
11. Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und weiteren Leistungen von mehr als 100.000,00 Euro je Einzelfall,
12. Verfügung über Anstaltsvermögen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Anstalt, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro je Einzelfall überschreiten,
13. Verpachtung von Einrichtungen der Anstalt sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
14. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 100.000,00 Euro je Einzelfall überschreiten,
15. Abschluss und Änderung von Dauerschuldverhältnissen, bei denen die Anstalt Anbieter der Hauptleistungspflicht ist, mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
16. Bestellung und Abberufung von Vertretern der Anstalt in Unternehmen, an denen die Anstalt beteiligt ist,
17. Verzicht auf Ansprüche der Anstalt, soweit sie den Betrag von 5.000,00 Euro je Einzelfall überschreiten,

18. Führung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozess) mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 Euro und Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) mehr als 20.000,00 Euro beträgt.
- (2) In den in Absatz 1 Nr. 1., 2., 4. und 5. geregelten Angelegenheiten (Entscheidungen) kann der Stadtrat der Stadt Weißenfels den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine Weisung zur Stimmabgabe erteilen.

§ 7

Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen durch Beschlüsse. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Als Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Verwaltungsrates findet die jeweils geltende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weißenfels und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist. Dabei treten an die Stelle des Stadtrates der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstand, an die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und an die Stelle der Mitglieder des Stadtrates die Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 8

Bekanntmachungen der Anstalt

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Anstalt im Amtsblatt der Stadt Weißenfels „Weißenfelser Amtsblatt“ entsprechend den Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels in der jeweils geltenden Fassung. Dasselbe gilt für die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Verwaltungsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 4 Nr. 4. AnstVO).

§ 9 Überleitungsvorschriften

- (1) Die nachfolgend genannten Satzungen des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels gelten als Satzungen der Anstalt solange fort, bis für die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten nach § 3 erlassen werden:
1. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21. Juni 2012 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 7/2012 vom 20. Juli 2012, S. 5).
 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 16. Oktober 2007 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2007 vom 23. November 2007, S. 8, und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal, Ausgabe-Nr. 11/2007 vom 9. November 2007, S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2010 vom 26. November 2010, S. 5).
 3. Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 28. November 1995 (Amtsblatt des Landkreises Weißenfels, Ausgabe-Nr. 6/1995, vom 13. Dezember 1995, S. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2010, vom 26. November 2010, S. 6).
 4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels vom 28. November 1995 (Amtsblatt des Landkreises Weißenfels, Ausgabe-Nr. 6/1995 vom 13. Dezember 1995, S. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2011 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 11/2010 vom 26. November 2010, S. 6)
 5. Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 151 Abs. 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels (Ausschlussatzung) vom 5. Dezember 2007 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2007 vom 21. Dezember 2007, S. 8, und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal, Ausgabe-Nr. 12/2007 vom 14. Dezember 2007, S. 5).
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Satzungen der Anstalt gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung für die Anstalt als verkündet.
Die Satzungen können bei der Anstalt während der Sprechzeiten eingesehen werden.
- (3) Die Stadt Weißenfels wird im Rahmen ihrer Satzungsbefugnis (§ 3) für die Anstalt eine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) so rechtzeitig erlassen, dass im Jahr 2013 eine Beitragserhebung zu diesen Abwasserbeiträgen durch die Anstalt erfolgen kann.

- (4) Die Anstalt tritt anstelle des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in die Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ vom 2. April 2012 ein (Weißenfelder Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 4/2012 vom 20. April 2012, S. 3). Mit dieser Zweckvereinbarung wurde für die Dauer der Zweckvereinbarung dem Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“ für die Ortsteile Großkorbetha, Schkortleben und Wengelsdorf die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zur Erfüllung weiter übertragen.
- (5) In laufende Verfahren, an denen der Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels beteiligt ist, tritt mit Wirksamwerden des Formwechsels die Anstalt an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Formwechsel des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels in die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts wirksam.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)